

Dispensationsreglement

der Oberstufenschule Weiningen

vom 8. Juli 2024

In Kraft seit: 1. August 2024
(nachgeführt bis 1. August 2024)

Inhaltsverzeichnis

1	Zweck.....	1
2	Dispensationen.....	2
2.1	Jokertage (§ 30 VSV)	2
2.1.1	Bestimmungen an der Oberstufe Weiningen (gem. § 30 VSV Lit. 2):.....	2
2.2	Dispensationsgesuche (VSV) vom 28. Juni 2006	2
2.2.1	Dispensationsgründe.....	2
2.2.1.1	Aussergewöhnliche Anlässe im persönlichen Umfeld von Schülerinnen und Schülern (§ 29b VSV)	2
2.2.1.2	Vorbereitung und aktive Teilnahme an bedeutenden kulturellen und sportlichen Anlässen sowie aussergewöhnlicher Förderbedarf von besonderen künstlerischen und sportlichen Begabungen (§ 29d/e VSV)	3
2.2.1.3	Hohe Feiertage, bes. Anlässe religiöser od. konfessioneller Art (§ 29c VSV)	3
2.3	Klare Ablehnung von Gesuchen	3
3	Rechtliche Grundlagen.....	3
4	Übergangs- und Schlussbestimmungen.....	3
4.1	Inkrafttreten	3

1 Zweck

¹Dieses Reglement regelt die Nutzung von Jokertagen und die Handhabung von Dispensationen an der Oberstufenschule Weiningen.

²Es bildet die Ergänzung zu den gesetzlichen Bestimmungen des Volksschulgesetzes (§ 28) und der Volksschulverordnung (§§ 29 und 30).

§ 28	<p>¹Bleibt eine Schülerin oder ein Schüler wegen Krankheit oder aus anderen unvorhersehbaren Gründen dem Unterricht ganz oder teilweise fern, benachrichtigen die Eltern unverzüglich die Schule.</p> <p>²Bei vorhersehbaren Absenzen ersuchen die Eltern rechtzeitig um Dispensation. Dauert eine Absenz vom gesamten Unterricht länger als zwölf Kalenderwochen, ist die Schülerin oder der Schüler von der Schule abzumelden.</p>
§ 29	<p>¹Die Gemeinden dispensieren Schülerinnen und Schüler aus zureichenden Gründen vom Unterrichtsbesuch. Sie berücksichtigen dabei die persönlichen, familiären und schulischen Verhältnisse.</p> <p>²Dispensationsgründe sind insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. ansteckende Krankheiten im persönlichen Umfeld der Schülerinnen und Schüler b. aussergewöhnliche Anlässe im persönlichen Umfeld der Schülerinnen und Schüler c. hohe Feiertage oder besondere Anlässe religiöser oder konfessioneller Art, d. Vorbereitung und aktive Teilnahme an bedeutenden kulturellen und sportlichen Anlässen, e. aussergewöhnlicher Förderbedarf von besonderen künstlerischen und sportlichen Begabungen, f. Schnupperlehren und ähnliche Anlässe für die Berufsvorbereitung
§ 30	<p>¹Die Schülerinnen und Schüler können dem Unterricht während zweier Tage pro Schuljahr ohne Vorliegen von Dispensationsgründen fernbleiben (Jokertage).</p> <p>²Die Gemeinden können bestimmen, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> a. sämtliche auf die Kindergartenstufe, auf die 1.-3. Primarklasse, auf die 4.-6. Primarklasse beziehungsweise auf die Sekundarstufe fallenden Jokertage auch zusammengefasst bezogen werden können. b. bei besonderen Schulanlässen wie Besuchs- oder Sporttagen keine Jokertage bezogen werden können. <p>³Die Eltern teilen den Bezug von Jokertagen vorgängig mit. Jeder bezogene Jokertag gilt als ganzer Tag, auch wenn an jenem Tag der Unterricht nur während eines Halbtags stattfindet. Nicht bezogene Jokertage verfallen.</p>

³Dieses Reglement hat die Gültigkeit während der ganzen Oberstufenschulzeit.

2 Dispensationen

2.1 Jokertage (§ 30 VSV)

2.1.1 Bestimmungen an der Oberstufe Weiningen (gem. § 30 VSV Lit. 2):

¹Die Erziehungsberechtigten unterschreiben für den Bezug eines Jokertages auf dem **Formular 1*** "Bezug Jokertage".

²Auf der Sekundarstufe können pro Schuljahr 2 Tage bezogen werden. Es gibt kein Bezug von halben Tagen. D.h., wenn ein Jokertag z.B. für einen Tag eingesetzt wird, an dem am Nachmittag schulfrei ist, wird trotzdem ein ganzer Jokertag bezogen (VSV § 30 Lit. 3). Die Schulleitung kann in Ausnahmefällen und auf schriftliches Gesuch hin bewilligen, Jokertage über Jahre zusammengefasst zu beziehen.

³Nicht bezogene Jokertage verfallen.

⁴Die Verantwortung für die Aufarbeitung von verpasstem Schulstoff liegt bei den Erziehungsberechtigten.

⁵An Sporttagen, Schulbesuchstagen, Religions- und Thementagen sowie während Projektwochen und Klassenlagern dürfen keine Jokertage bezogen werden. Ebenso am 1. Schultag der Oberstufe. Die Schulleitung kann weitere Sperrtage bezeichnen.

⁶Die Schulverwaltung führt Buch über den Bezug der Jokertage.

⁷Solange unentschuldigte Absenzen vorliegen, können keine Jokertage bezogen werden.

2.2 Dispensationsgesuche (VSV) vom 28. Juni 2006

¹Über Dispensationsgesuche entscheidet die Schulleitung und kann je nach Anlass verfügen, Jokertage einsetzen zu müssen.

²Begründete Gesuche sind der Schulleitung möglichst frühzeitig und schriftlich mit **Formular 2** oder **Formular 3** einzureichen.

³Die Schulleitung teilt den Erziehungsberechtigten einen ablehnenden Entscheid schriftlich mit Rechtsmittelbelehrung und per eingeschriebener Post mit. Wird der Entscheid anlässlich eines Gesprächs persönlich mitgeteilt, ist dieser von den Erziehungsberechtigten zu quittieren.

⁴Wer vorsätzlich gegen die Erfüllung der Schulpflicht und der damit verbundenen Pflichten verstösst, kann gemäss § 76 VSG auf Antrag der Schulpflege mit Busse bis zu CHF 5'000.00 bestraft werden. Zuständig ist das Statthalteramt des Bezirks Dietikon, unabhängig von der Höhe der Busse.

2.2.1 Dispensationsgründe

2.2.1.1 Aussergewöhnliche Anlässe im persönlichen Umfeld von Schülerinnen und Schülern (§ 29b VSV)

¹Aussergewöhnliche Anlässe im persönlichen Umfeld von Schülerinnen und Schülern sind:

Hochzeiten, Taufen, runde Geburtstage, Beerdigungen etc. von Personen im ersten und zweiten Verwandtschaftsgrad der Schülerin oder des Schülers wie Grosseltern, Eltern, Bruder/Schwester (Onkel oder Tante gehören nicht dazu).

²Die Dispensation gilt für den Tag des Anlasses (z. B. Beerdigung). Findet dieser nachweislich im Ausland statt, so kann die Schulleitung den Tag davor sowie jener gleich im Anschluss für die An- und Abreise zusätzlich bewilligen. Für alle weiteren Tage müssen Jokertage eingesetzt werden.

³Die Schulleitung kann bei Bedarf einen entsprechenden Nachweis für den Anlass beantragen.

*Dieses Formular kann unter www.oberstufeweiningen.ch unter der Rubrik "Downloads-Formulare" heruntergeladen werden.

2.2.1.2 Vorbereitung und aktive Teilnahme an bedeutenden kulturellen und sportlichen Anlässen sowie aussergewöhnlicher Förderbedarf von besonderen künstlerischen und sportlichen Begabungen (§ 29d/e VSV)

¹Die Oberstufenschule Weiningen richtet sich bei Dispensationen von Sporttalenten nach dem Kanton Zürich. Dieser orientiert sich bei der Definition eines Sporttalents an den nationalen Anforderungen von Swiss Olympic und dem Bundesamt für Sport, d.h. es muss eine entsprechende Qualifizierung (Swiss Olympic Talent Card) vorliegen.

²Urlaubsgesuche sind mit **Formular 3 (a-c)** so früh als möglich an die Schulleitung zu richten.

²Der Dispensationsantrag muss von den Eltern mit **Formular 3 (a-c)** so früh als möglich an die Schulleitung gerichtet werden.

2.2.1.3 Hohe Feiertage, bes. Anlässe religiöser od. konfessioneller Art (§ 29c VSV)

Für religiöse Feiertage, welche im Kanton Zürich in die Unterrichtszeit fallen, muss zwingend von den Eltern oder Erziehungsberechtigten zwei Wochen im Voraus mit dem **Formular 4** ein Gesuch an die Klassenlehrperson gestellt werden. Bedingung ist, dass wirklich aktiv am Feiertag teilgenommen wird. Zu spät eingereichte Gesuche werden abgelehnt.

2.3 Klare Ablehnung von Gesuchen

Von einer Bewilligung ausgeschlossen sind Gesuche mit folgenden Begründungen:

- Günstigere Flugtickets
 - Verkehrstechnische Gründe (weniger Stau, lange Fahrzeiten)
 - Fehlbuchungen beim Reiseveranstalter
- ➔ *Diese Liste ist nicht abschliessend.*

3 Rechtliche Grundlagen

Volksschulverordnung (VSV) vom 28. Juni 2006

4 Übergangs- und Schlussbestimmungen

4.1 Inkrafttreten

¹Dieses Dispensationsreglement wurde an der Schulpflegesitzung vom 8. Juli 2024 genehmigt und tritt per 1. August 2024 in Kraft.

²Alle, im Widerspruch zu diesem Reglement stehenden kommunalen Erlasse und Beschlüsse sind gleichzeitig aufgehoben.

Weiningen, 8. Juli 2024

OBERSTUFENSCHULE Weiningen

Michel Meier
Präsident

Jacqueline Meier
Leiterin Schulverwaltung

Oberstufenschulgemeinde / Badenerstrasse 36 / 8104 Weiningen
Telefon 043 455 11 11 / sekretariat@oberstufeweiningen.ch / www.oberstufeweiningen.ch

Bezug Jokertage

Formular 1

Das Formular kann auf der Homepage der OSW heruntergeladen werden.

Dieses Formular ist ausgefüllt rechtzeitig der Klassenlehrperson abzugeben.

Angaben zur Schülerin / zum Schüler

Name _____ Vorname _____

Klasse _____ Klassenlehrperson _____

Bezug Jokertag/-e

Datum / Daten _____

Erziehungsberechtigte/-r

Ich/wir habe/n Kenntnis über die Bestimmungen zum Bezug von Jokertagen. (siehe 2. Seite!)

Name _____ Vorname _____

Datum _____ Unterschrift _____

Kenntnisnahme der Klassenlehrperson

Datum _____

Unterschrift _____



weiterleiten an Schulverwaltung !

 Bitte wenden!

Rechtliche Grundlagen – Jokertage

Volksschulverordnung (VSV) §30:

¹Die Schülerinnen und Schüler können dem Unterricht während zweier Tage pro Schuljahr ohne Vorliegen von Dispensationsgründen fernbleiben (Jokertage).

²Die Gemeinden können bestimmen, dass

- a. sämtliche auf die Kindergartenstufe, auf die 1.–3. Primarklasse, auf die 4.–6. Primarklasse beziehungsweise auf die Sekundarstufe fallenden Jokertage auch zusammengefasst bezogen werden können,
- b. bei besonderen Schulanlässen wie Besuchs- oder Sporttagen keine Jokertage bezogen werden können.

³Die Eltern teilen den Bezug von Jokertagen vorgängig mit. Jeder bezogene Jokertag gilt als ganzer Tag, auch wenn an jenem Tag der Unterricht nur während eines Halbtags stattfindet. Nicht bezogene Jokertage verfallen.

Bestimmungen an der Oberstufe Weiningen (gem. § 30 VSV Lit. 2):

¹Die Erziehungsberechtigten unterschreiben für den Bezug eines Jokertages auf dem Formular "Bezug Jokertage".

²Auf der Sekundarstufe können pro Schuljahr 2 Tage bezogen werden. Es gibt kein Bezug von halben Tagen. D. h., wenn ein Jokertag z. B. für einen Tag eingesetzt wird, an dem am Nachmittag schulfrei ist, wird trotzdem ein ganzer Jokertag bezogen (VSV § 30 Lit. 3). Die Schulleitung kann in Ausnahmefällen und auf schriftliches Gesuch hin bewilligen, Jokertage über Jahre zusammengefasst zu beziehen.

³Nicht bezogene Jokertage verfallen.

⁴Die Verantwortung für die Aufarbeitung von verpasstem Schulstoff liegt bei den Erziehungsberechtigten.

⁵An Sporttagen, Schulbesuchstagen, Religions- und Thementagen sowie während Projektwochen und Klassenlagern dürfen keine Jokertage bezogen werden. Ebenso am 1. Schultag der Oberstufe. Die Schulleitung kann weitere Sperrtage bezeichnen.

⁶Die Schulverwaltung führt Buch über den Bezug der Jokertage.

⁷Solange unentschuldigte Absenzen vorliegen, können keine Jokertage bezogen werden.

Dispensationsgesuch

(ausgefülltes Formular ist an die Schulleitung einzureichen)

Formular 2

Grundsätzlich gilt für alle Schülerinnen und Schüler die Schulpflicht. Dispensationen sind Ausnahmefälle, **welche in erster Linie mit Jokertagen abgedeckt werden müssen!** Bei ausreichender Begründung können Schülerinnen und Schüler vom Unterricht dispensiert werden.

Name/Vorname der Eltern:

Adresse:

Telefonnummer:

E-Mail:

Name und Vorname Schülerin/Schüler:

Klasse:

Klassenlehrperson:

Dispensationsgesuch für max. eine Schulwoche → vom/bis:

Das Gesuch muss **mindestens einen Monat vor der gewünschten Dispensation** bei der Schulleitung eintreffen.

Begründung für die Dispensation (kann auch auf einem separaten Blatt erfolgen):

Dispensationsgesuch für mehr als eine Schulwoche → vom/bis:

Das Gesuch muss mit einer separaten Begründung, inklusive rechtfertigende Unterlagen (Einladung, Vorladung etc.), **mindestens zwei Monate vor der gewünschten Dispensation** bei der Schulleitung eintreffen.

⇒ Wurde dieselbe Dispens noch für Geschwister eingereicht? ja nein

Ort/Datum

Unterschrift Erziehungsberechtigte

☞ Bitte wenden!

Dispensation von Sporttalenten

Formular 3a

Das Formular kann auf der Homepage der OSW heruntergeladen werden.



Kanton Zürich
Sportamt



Dispensation von Sporttalenten

In Zusammenarbeit mit dem Volksschulamt und dem Kantonalverband Zürich für Sport in der Schule

Antrag

Bei der Schulleitung oder der Schulpflege einreichen

Schülerin/Schüler

<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Vorname	Name	Geburtsdatum
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Schule	Klasse	
<input type="text"/>	<input type="text"/>	
Sportverein/Verband	Sportart	
<input type="text"/>	<input type="text"/>	
Kader	Trainingsgruppe	

Leistungsnachweis

- Swiss Olympic Talent Card
 lokal
 regional
 national
 keine Karte
 anderer Leistungsnachweis, ausgestellt durch

Bestätigung Mitgliedschaft einer Auswahl aufgrund sportlicher Tätigkeit und förderungswürdigem Talent, falls keine Swiss Olympic Talent Card vorhanden.

Trainingsumfang in der Leistungssportart pro Woche

- Trainingsstunden im Verein
 Trainingsstunden im Kader (regional/national)
 Individuelle Leistungssporttrainings

Total Trainingsstunden

Dauer und Umfang der Dispensation

<input type="text"/>	<input type="text"/>	
von (Datum)	bis (Datum)	
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Datum	Zeit	Facher
<input type="text"/>		
Grund		
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Datum	Zeit	Facher
<input type="text"/>		
Grund		
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Datum	Zeit	Facher
<input type="text"/>		
Grund		



Bestätigung durch die Trainerin / den Trainer

<input type="text"/>	<input type="text"/>	
Vorname	Name	
<input type="text"/>	<input type="text"/>	
E-Mail	Telefon	
<input type="text"/>	<input type="text"/>	
Verein/Verband	Funktion	
<input type="text"/>	<input type="text"/>	
Ort	Datum	<input type="text"/>
		Unterschrift

Bestätigung durch die Klassenlehrperson

<input type="text"/>	<input type="text"/>	
Vorname	Name	
<input type="text"/>	<input type="text"/>	
Ort	Datum	<input type="text"/>
		Unterschrift

Bestätigung durch die Eltern resp. Erziehungsberechtigten

<input type="text"/>	<input type="text"/>	
Vorname	Name	
<input type="text"/>	<input type="text"/>	
Ort	Datum	<input type="text"/>
		Unterschrift

Bemerkung

Beilagen

- Kopie Swiss Olympic Talent Card
- Empfehlungsschreiben (falls keine Card vorhanden)
- Wochenplan (oder/und Trainings-/Wettkampfplan)
- Aufgebot (falls vorhanden)

Dispensation von Sporttalenten

Formular 3b

Das Formular kann auf der Homepage der OSW heruntergeladen werden.



Kanton Zürich
Sportamt



Dispensation von Sporttalenten

In Zusammenarbeit mit dem Volksschulamt und dem Kantonalverband Zürich für Sport in der Schule

Wochenplan

Mit dem Antrag einreichen

Schülerin/Schüler

<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Vorname	Name	Geburtsdatum
<input type="text"/>		
Klasse		

Bitte Tätigkeiten eintragen (evtl. Durchschnittszeit pro Woche).

- S** Schule
- A** Aufgaben
- Z** Wegzeiten
- T** Training
- W** Wettkampf

	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
6:00							
7:00							
8:00							
9:00							
10:00							
11:00							
12:00							
13:00							
14:00							
15:00							
16:00							
17:00							
18:00							
19:00							
20:00							
21:00							
22:00							

Dispensation von Sporttalenten

Formular 3c

Das Formular kann auf der Homepage der OSW heruntergeladen werden.



Kanton Zürich
Sportamt



Dispensation von Sporttalenten

In Zusammenarbeit mit dem Volksschulamt und dem Kantonalverband Zürich für Sport in der Schule

Vereinbarung

zwischen

nachfolgend mit Schule bezeichnet, vertreten durch die Schulleitung oder die Schulpflege

und

nachfolgend mit Schülerin/Schüler bezeichnet, vertreten durch die Eltern resp. Erziehungsberechtigten

Diese Vereinbarung hat den Zweck, Klarheit und Verbindlichkeit bei einer Unterrichtsdispensation vom obligatorischen Unterricht zu schaffen.

Vereinbarte Stundenplanerleichterung(en)

Die Schule ist bereit, der Schülerin / dem Schüler im Stundenplan entgenukammen mit folgenden Zielen:

- optimierte ausserschulische Förderung im Sportbereich
- Zeit für die Erledigung von Hausaufgaben
- ganzheitliche Persönlichkeitsförderung und Belastungssteuerung
- leistungsfreundliches Umfeld an der Schule mit besonderen Angeboten

Von der Schülerin / dem Schüler erwartet die Schule:

- eigenständiges und selbstverantwortliches Lernen
- selbständiges Beschaffen von fehlendem Material und Informationen
- Nachfragen bei den Lehrpersonen bezüglich des Schulstoffs
- den Besuch von dispensierten Lektionen bei Ausfall von Trainings und Wettkämpfen
- nach Möglichkeit, Teilnahme an allen schulischen Anlässen und Sporttagen
- unverzügliche Meldung an die Schule bei Veränderung der Kaderzugehörigkeit, der «Swiss Olympic Talent Card» oder des Trainingsumfanges

Allgemeine Bemerkungen

- Die Lernziele gemäss Lehrplan des Kantons Zürich müssen erreicht werden.
- Die Klassenlehrperson ist erste Ansprechperson für die Schülerin / den Schüler sowie die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten und unterstützt in schulischen Belangen.
- Die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, bei einer allfälligen Änderung in der sportlichen Einstufung ihrer Tochter / ihres Sohnes die Schule zu informieren.
- Die Vereinbarung kann bei abfallender Leistung oder Auffälligkeiten im Verhalten jederzeit durch die Schule aufgehoben werden.
- Die Gesuchseingabe der Schülerin / des Schüler gilt als Bestandteil dieser Vereinbarung.

Bestätigung durch die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten

Vorname	Name
Ort	Datum
Unterschrift	

Bestätigung durch die Schulleitung oder Schulpflege

Vorname	Name
Ort	Datum
Unterschrift	

Kopie an

- Klassenlehrperson
- Trainer/Trainerin

Beilagen

- Dispensationsgesuch
- Wochenplan
-

Dispensationsgesuch für hohe religiöse Feiertage

Formular 4

Das Formular kann auf der Homepage der OSW heruntergeladen werden.
(ausgefülltes Formular ist an die Klassenlehrperson einzureichen)

Der Zürcher Schulkalender trägt aus historischen Gründen den evangelisch-reformierten Feiertagen Rechnung. Für die religiösen Feste anderer Konfessionen kann mit diesem Formular ein Gesuch eingereicht werden.

Als hohe Feiertage gelten die im vom VSA jährlich veröffentlichten Dokument «Hohe Feiertage der verschiedenen Religionen» aufgelisteten Feiern. Andere können nicht berücksichtigt werden.

Eine Bedingung für die Dispensation ist eine aktive Teilnahme an den entsprechenden Feierlichkeiten.

Das Formular muss spätestens 2 Wochen vor dem Datum des Feiertages bei der Klassenlehrperson eingereicht werden. Ansonsten wird es nicht bewilligt.

Name und Vorname Schülerin/Schüler: _____

Klasse: _____

Klassenlehrperson: _____

Name des Festes: _____

Datum: _____

**So feiern wir das Fest und so sieht die aktive Beteiligung unseres Kindes am Fest aus:
(Kann auch auf einem separaten Blatt erfolgen)**

Ort/Datum

Unterschrift Erziehungsberechtigte

Für die Klassenlehrperson

Das Gesuch wurde termingerecht (2 Wochen vor dem Feiertag) eingereicht:

ja nein

Unterschrift Lehrperson:

Gesuch bewilligt:

ja nein